

Vertrag zur Bereitstellung der Veranstaltungsflächen

Die **Stadt Ostfildern**, vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Rainer Lechner,

nachfolgend **Stadt** genannt -

und

die **Firma „MCE GmbH - Die Ideenschmiede Marketing. Communication. Event.“ (MCE)** als Veranstalter, vertreten durch die Geschäftsführerin Carina Speidel,

nachfolgend **Unternehmerin** genannt -

schließen zur Durchführung der Veranstaltung „Flammende Sterne Ostfildern“ im Scharnhäuser Park für das Jahr 2020 nachfolgenden Pachtvertrag.

Seit 2004 findet auf dem Gelände der Landesgartenschau Ostfildern 2002 jährlich das von der Unternehmerin veranstaltete Feuerwerkfestival „Flammende Sterne Ostfildern“ statt.

Die Veranstaltung als eingeführte Großveranstaltung trägt dazu bei, den äußerst positiven Eindruck der Bevölkerung von der Landesgartenschau Ostfildern 2002 wach zu halten und Ostfildern als moderne, lebendige Veranstaltungsstadt zu etablieren.

Der Vertrag wird für vorerst ein Jahr geschlossen. Bei erfolgreicher Durchführung verlängert sich der Vertrag nach Absprache zwischen Unternehmerin und Stadt um ein weiteres Jahr.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Verpachtung des unter 2.1.1 beschriebenen Geländes zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Flammende Sterne Ostfildern“. Die dreitägige Veranstaltung findet dabei in der Regel am dritten Wochenende im August statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht ein internationales Feuerwerkfestival, ergänzt durch ein Beiprogramm mit Musikdarbietungen, Tanz- und Showvorführungen, Marktständen, Fahrgeschäften sowie kompletter Bewirtung mit Speisen und Getränken.

Die Vertragsparteien einigen sich für die Vertragsdauer darauf, dass die Unternehmerin im Umkreis von 200 Kilometern (kürzeste Fahrstrecke) kein Feuerwerksfestival mit ähnlichem Format und unter gleichem Titel (Flammende Sterne) durchführt. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt die gleichnamige Veranstaltung in Heilbronn dar. Grundsätzliches Ziel ist es, das Alleinstellungsmerkmal von „Flammende Sterne Ostfildern“ zu wahren.

Sollte die Unternehmerin weitere Veranstaltungen mit ähnlichem Konzept planen, informiert sie die Stadt vorab über darüber.

2. Vertragspflichten

2.1 Leistungen der Stadt (abschließende Aufzählung)

2.1.1 Zurverfügungstellung des Geländes

Das auf Anlage 1 eingezeichnete Gelände wird der Unternehmerin durch die Stadt während der Veranstaltungsdauer sowie für den Auf- und Abbauperioden bereitgestellt (s. 7.1 und 7.2). Die zur Verfügung gestellte Fläche umfasst das Veranstaltungsgelände sowie Parkflächen.

Die Primärfläche umfasst die eigentliche Veranstaltungsfläche mit Publikumsverkehr. Die Sekundärfläche ist Ausweichfläche für Publikum in besonderen Lagen, Aufstellfläche für die Ballons und Abschusszone ohne Personenzugang.

Des Weiteren werden die Parkflächen A und B zur Verfügung gestellt. Parkplatz B wird während der Veranstaltungstage bereitgestellt.

Die Unternehmerin erhält die Möglichkeit, am südöstlichen Ende des Parkplatzes A jährlich für die Zeit zwischen Übergabe und Rückgabe des Geländes einen temporären Funkmasten zu installieren (Grundfläche ca. 100 qm), welcher die Netzabdeckung und -stabilität auf dem Veranstaltungsgelände verstärkt. Die organisatorischen sowie vertraglichen Regelungen werden unmittelbar zwischen der Unternehmerin und dem Betreiber getroffen. Die Nebenkosten für z.B. Strom trägt die Unternehmerin.

Der Geländeplan ist Bestandteil des Vertrags.

2.1.2 Betreiberrechte

Für die Zeit der Veranstaltung überlässt die Stadt der Unternehmerin Vermarktungs-, Liefer-, Gastronomie- und Werberechte auf dem Gelände.

2.1.3 Ansprechperson

Die Stadt benennt der Unternehmerin eine Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit der Verpachtung.

Dies ist soweit der Unternehmerin nichts anderes schriftlich mitgeteilt wird, im Fachbereich 2

Fragestellungen, die den Bereich Sicherheit und Ordnung betreffen sind im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt als Ortschaftspolizeibehörde, Straßenverkehrsbehörde und Gewerbe mit den jeweils zuständigen Bereichen direkt zu klären.

2.1.4 Werbemaßnahmen

Die Stadt stellt den redaktionellen Teil der „Stadtrundschau“ kostenlos für Werbezwecke für die Veranstaltung in Form von Artikeln in dem im Folgenden dargestellten Umfang zur Verfügung: Ca. vier bis sechs Wochen vor der Veranstaltung erscheint eine erste Kurzmeldung. Ein bis zwei Wochen vor der Veranstaltung wird ein redaktioneller Text mit Foto auf der Titelseite veröffentlicht.

Sämtliche der genannten Texte bzw. Fotos werden von der Unternehmerin geliefert und von der Stadt redaktionell bearbeitet. Darüber hinaus kann die Unternehmerin Werbeanzeigen im nicht-redaktionellen Teil der Stadtrundschau kostenpflichtig über den Verlag bestellen.

Spätestens sechs Wochen vor der jährlichen Veranstaltung wird ein Link auf die Veranstaltungsseite der Unternehmerin auf der Startseite der Homepage der Stadt eingefügt.

Weitere im Recht der Stadt befindliche Werbeflächen für die Plakatwerbung sind nicht Inhalt dieses Vertrages und werden ggf. im Einzelnen verhandelt.

2.1.5 Leistungen städtischer Organisationen

Die Freiwillige Feuerwehr Ostfildern (FFW) übernimmt den Brandsicherheitsdienst. Die Anzahl der dafür eingesetzten Löschfahrzeuge und Einsatzkräfte richtet sich nach dem jeweils gültigen Sicherheitskonzept.

Die Unternehmerin trägt die Kosten, die der Stadt durch den Einsatz der FFW als Brandsicherheitsdienst entstehen.

2.1.6 Infrastruktur

Die Stadt Ostfildern übergibt das Wasserleitungsnetz im Veranstaltungsgelände keimfrei und einsatztauglich. Hierzu wird die Stadt das Wasserleitungsnetz im Veranstaltungsgelände zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn spülen und die Beprobung an den vorhandenen Entnahmestellen veranlassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Ostfildern.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Verteiler und Schläuche den einschlägigen Vorschriften entsprechen und keimfrei sind. Auf die beigelegte Informationsbroschüre Trinkwasserversorgung bei Festbetrieben (s. Anlage 2 zum Vertrag, Seiten 6 und 10) wird hingewiesen.

2.1.7 Sonstiges

Der Schutz der „Hasenskulptur“ gegen Beschädigungen durch die Feuerwerke obliegt der Stadt.

3.2 Pflichten der Unternehmerin

3.2.1 Veranstaltungszeiten – Vorbereitung und Durchführung der o. g. Festveranstaltung gemäß Ziff. 1 mit folgenden Maßgaben

Die folgenden Rahmenbedingungen sind von der Unternehmerin einzuhalten:

- a. Der Beginn des Feuerwerks wird auf 22.15 Uhr festgelegt.
- b. Das Veranstaltungsende wird auf 24 Uhr festgesetzt.
- c. Musikdarbietungen sind ab 23 Uhr nur noch in reduzierter Form zulässig. Die Lautsprecheranlagen dürfen nicht direkt auf die Wohnbebauung ausgerichtet werden.
- d. Bei Auf- und Abbau ist die Nachtruhe der Anwohner zu berücksichtigen (keine Arbeiten nach 22 Uhr).
- e. Sonntagnachts nach Abschluss der Veranstaltung sind Abbauarbeiten ab 2 Uhr untersagt. Für die Zeit ab Veranstaltungsende bis 2 Uhr ist die Lärmbelästigung der Anwohner bestmöglich einzuschränken. Insbesondere sind Rückwärtsfahrten von Fahrzeugen mit akustischem Warnton auf ein Minimum zu reduzieren.
- f. Licht- und Soundcheck sind vor 22 Uhr durchzuführen.
- g. Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes obliegt dem Veranstalter. Die Abschlussreinigung nach Veranstaltungsende hat am darauffolgenden Montag zeitnah zu erfolgen. Müllsammelcontainer sind in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung (mindestens 100 Meter) aufzustellen.

3.2.2 Pachtzahlung

Die Stadt erhält von der Unternehmerin insgesamt _____ EUR Pacht für das Veranstaltungsgelände.

Die Pacht wird nach den jeweiligen Veranstaltungstagen wie folgt aufgeteilt:

- Freitag _____ EUR
- Samstag _____ EUR
- Sonntag _____ EUR

Reduziert sich die Besucherzahl nachweislich an einem Veranstaltungstag aufgrund eines heftigen Regenereignisses (nicht nur gewittrige Regenschauer) innerhalb zwei Stunden vor der Öffnung des Geländes an dem jeweiligen Veranstaltungstag, so reduziert sich der Pachtbetrag für diesen Veranstaltungstag um 40%. Die Klärung zu einer etwaigen Reduzierung der Pacht erfolgt innerhalb einer Woche nach dem letzten Veranstaltungstag zwischen den Vertragspartnern.

Für die Parkflächen P2 (Festplatz) und Trendsportfeld erhält die Stadt eine Festpacht in Höhe von _____ EUR. Diese ist unabhängig der Wetterlagen gleichbleibend.

Einnahmen aus Sponsoring an die Unternehmerin durch den Lizenzgeber des Funkmasts im Rahmen der Zurverfügungstellung des Geländeabschnitts (s. 2.1.1) gehen hälftig an die Unternehmerin und die Stadt. Den Nachweis erbringt die Unternehmerin schriftlich. Die anteiligen Einnahmen aus Sponsoring werden im Rahmen der Rechnungsstellung fällig.

Die Pachtzahlungen werden spätestens vierzehn Tage nach dem letzten Veranstaltungstag zur Auszahlung fällig, spätestens mit Rechnungsstellung durch die Stadt.

Die Pachtbeträge unterliegen nach derzeitiger übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer. Im Falle einer nachträglich eintretenden Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2021, gelten die genannten Pachtbeträge als Nettobeträge und erhöhen sich um den geltenden Steuersatz der Umsatzsteuer.

3.2.3 Sicherheitskonzept

Die Unternehmerin hat das Sicherheitskonzept, welches durch die Firma IVVM (Daniel Schlatter) erstellt wurde, jährlich zu überprüfen und ggf. an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Das so aktualisierte Sicherheitskonzept samt Anlagen ist Grundlage für die Verpachtung des Geländes und von der Unternehmerin verpflichtend einzuhalten. Insbesondere ist das Sicherheitskonzept 2018 selbst Bestandteil dieses Vertrages.

Das aktualisierte Sicherheitskonzept ist der Stadt durch die Unternehmerin spätestens vier Wochen vor Veranstaltung vorzulegen. Sollte aus polizeilichen Gründen die Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt erforderlich sein, wird der zuständige Bereich dies entsprechend von der Unternehmerin einfordern.

Prüfung und Zustimmung zum Sicherheitskonzept erfolgen im Rahmen der entsprechenden polizeirechtlichen Zuständigkeiten der Stadt.

Soweit die Zustimmung zum Sicherheitskonzept aus polizeilichen Gründen nicht erfolgen kann, entstehen für die Unternehmerin keine Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag gegen die Stadt.

3.2.4 Genehmigungen und Parkflächen

Die Unternehmerin sorgt dafür, dass die Beteiligten (z.B. Subunternehmer, Pyrotechniker, Ballonfahrer) rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungsanträge stellen. Gegenüber den polizeirechtlich zuständigen Stellen der Stadt hat die Unternehmerin alle sicherheitsrelevanten Genehmigungen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Insbesondere ist nachzuweisen, dass

- sie ausreichend PKW-Stellplätze in einer Entfernung von max. zwei Kilometern zum Veranstaltungsgelände für Festivalbesucher zur Verfügung stellen kann. Die Grundlage für die Feststellung der erforderlichen Anzahl ist dem jeweils gültigen Sicherheitskonzept zu entnehmen,
- sie die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (zwecks Ausnahme bzgl. Parkierung, Ballonstart und -glühen) erhalten hat,
- die Aufstiegs Genehmigung des RP Stuttgart für den Ballonstart vorliegt sowie
- die Genehmigung des RP Stuttgart für das Abbrennen der drei Feuerwerke.

3.2.5 Sicherheit

Die Unternehmerin ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst auf den Parkplätzen vorzuhalten. Private Grundstücke in der Nähe des Veranstaltungsorts sind durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch das Aufstellen von Abschränkungen und den Einsatz geschulter Ordnungskräfte - vor unbefugtem Betreten zu schützen.

Die jeweils gültige „Verkehrsrechtliche Anordnung“ der Stadt für die Veranstaltung ist von der Unternehmerin einzuhalten.

Die Unternehmerin ist zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auf dem Veranstaltungsgelände, zur Unfallvermeidung sowie zur Beauftragung der Brandsicherheitswache und des Sanitäts- und Rettungsdienstes verpflichtet.

3.2.6 Verkehr

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass aufgrund der begrenzten Straßen- und Parkplatzkapazität im Bereich des Veranstaltungsgeländes die Besucher weitestgehend die öffentlichen Personennahverkehrsmittel, insbesondere die Stadtbahnlinien U7 und U8 sowie die Buslinien nutzen sollen. Dementsprechend verpflichtet sich die Unternehmerin, dies zu bewerben und jährlich beim Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) die Verwendung eines Kombitickets vertraglich zu sichern. Die Veranstaltung wird nur durchgeführt, wenn der Veranstalter vertraglich die Verwendung eines Kombi-Tickets (ÖPNV-Ticket mit Eintritt) bis eine Woche vor Beginn des Kartenvorverkaufs des jeweiligen Veranstaltungsjahres nachweisen kann.

3.2.7 Kostenübernahme

Kosten für Leistungen des Baubetriebshofs, von Hilfsorganisationen, wie beispielsweise Feuerwehr und Deutsches Rotes Kreuz, sowie die Gebühren für Erlaubnisse und Genehmigungen trägt die Unternehmerin.

Die Leistungen des Baubetriebshofs und dessen Kosten werden jährlich in einer Nebenabrede vereinbart. Die jeweils gültige Nebenabrede ist Bestandteil dieses Vertrages.

3.2.8 Exklusivrecht

Die Unternehmerin räumt dem Weingut des Hauses Württemberg Exklusivität bei der Veranstaltung ein und verpflichtet sich das Weingut-Logo auf allen Werbeträgern der Veranstaltung unentgeltlich abzubilden. Darüber hinaus verpflichtet sie sich zu einer jährlichen Mindestabnahme von Hofkammer-Weinen im Wert von netto [REDACTED] EUR für den Veranstaltungszeitraum.

3.2.9 Kaution

Die Unternehmerin leistet bei Geländeübernahme eine Kaution in Höhe von [REDACTED] EUR an die Stadt. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe (vollständiger Rückbau, gesamte Müllbeseitigung, Behebung von Schäden etc.) wird die Kaution zurückerstattet – nicht jedoch vor Bezahlung der Forderungen der Stadt, wie Festpacht, Leistungen des Baubetriebshofs, Sonderleistungen.

3.2.10 Zugang auf das Veranstaltungsgelände

Die Unternehmerin stellt der Stadt pro Veranstaltung unentgeltlich 120 Tageskarten für Bürgerschaftlich Engagierte zur Verfügung, die sich um die jährliche Pflege der Traumfelder kümmern.

Darüber hinaus gewährt die Unternehmerin den städtischen Mitarbeitern, welche an der Organisation und Unterstützung der Veranstaltung Teil haben, den freien Zutritt auf das Veranstaltungsgelände für die Veranstaltungstage.

3.2.11 Gastronomie

Die Unternehmerin räumt den örtlichen Gastronomen grundsätzlich die Möglichkeit ein, sich an den Flammenden Sternen zu beteiligen. Über die Vergabe entscheiden das Angebot und die Wirtschaftlichkeit für die Unternehmerin. Des Weiteren strebt die Unternehmerin eine familienfreundliche Angebots- und Preisgestaltung im Catering- und Gastronomiebereich an.

3.2.12 Generelle Zuständigkeit

Insgesamt wird eine grundsätzliche Zuständigkeitsvermutung für die Unternehmerin vereinbart. Dies bedeutet, dass die Unternehmerin in eigener Verantwortung alle notwendigen Leistungen zu erbringen und Maßnahmen zu vollziehen hat, soweit es sich nicht um die abschließend formulierten Leistungen der Stadt handelt.

4. Einrichtung der Koordinierungsgruppe

Der Veranstalter richtet eine Koordinierungsgruppe entsprechend des Sicherheitskonzepts ein und stellt die Kommunikationsfähigkeit aller Beteiligten sicher.

Sofern vom Veranstalter keine andere, räumliche Lösung zur Unterbringung der Koordinierungsgruppe gefunden werden kann, stellt die Stadt Räumlichkeiten im Baubetriebshof (Vesperraum) unentgeltlich zur Verfügung.

5. Finanzierung

Die Unternehmerin ist allein für die Finanzierung der Veranstaltung verantwortlich. Sie trägt das Abmangelrisiko.

6. Urheberrecht

Das Recht an der Veranstaltungskonzeption und am Namen „Flammende Sterne“ bleibt ungeachtet dieses Vertrages bei der Unternehmerin.

7. Veranstaltungsgelände

7.1 Geländeübergabe

Das Gelände wird im bestehenden Zustand ca. eine Woche vor dem ersten Veranstaltungstag (Übergabetermin) an die Unternehmerin übergeben.

7.2 Geländerrückgabe

Nach Veranstaltungsende ist das Gelände spätestens am Freitag der ersten Woche nach dem letzten Veranstaltungstag zurückzugeben. Alle zum Betrieb des Festes vorgenommenen Veränderungen und Baulichkeiten sind bis zu diesem Zeitpunkt zu beseitigen. Die Rückgabe des Geländes hat grundsätzlich im Zustand der Übergabe zu erfolgen. Eventuelle Beeinträchtigungen durch normale Abnutzung der Verkehrsflächen, der wassergebundenen Decken sowie der Wiesengrundstücke bleiben unberücksichtigt.

Die ordnungsgemäße Übergabe und Rückgabe des Geländes werden jeweils in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.

7.3 Sicherheitstechnische Abnahme

Nach abgeschlossenem Aufbau erfolgen die erforderlichen behördlichen Abnahmen (bautechnisch, brandsicherheitstechnisch usw.) in einem gemeinsamen Termin. Der Termin wird auf den Nachmittag des ersten Veranstaltungstages um 13 Uhr bzw. dem im jeweils gültigen Sicherheitskonzept festgelegten Termin fixiert.

8. Abbruch (z.B. Schlechtwetter) und Ausfall der Veranstaltung

Das Vorgehen erfolgt entsprechend den Szenarien im Sicherheitskonzept.

Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen nach dem Sicherheitskonzept in Absprache mit der Ortspolizeibehörde.

Wirtschaftliche Einbußen durch Schlechtwetter, Abbruch und Ausfall trägt soweit nicht anders vereinbart die Unternehmerin.

Sollte die Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden müssen, behält dieser Vertrag automatisch für das Jahr 2021 seine Gültigkeit.

9. Haftung

Vertragsgrundlage sind die gesetzlichen Bestimmungen. Die Unternehmerin weist den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung nach, die v. a. eine Haftung für Personenschäden, Zerstörung und/ oder Beschädigung des Geländes sowie für die speziell ausgewiesenen PKW-Parkplätze beinhaltet.

Die Betreiberpflichten gemäß §38 Abs. 5 VStättVO werden auf die Unternehmerin übertragen. Im Zweifel werden die Betreiberpflichten gemäß §38 Abs. 5 VStättVO analog auf die Unternehmerin übertragen. Die Unternehmerin übernimmt zudem die zivilrechtlich und strafrechtlich relevanten Verkehrssicherungspflichten, die über die in §38 Abs. 1 bis 4 VStättVO geregelten Betreiberpflichten

hinausgehen. Ausgeschlossen hiervon sind Verkehrssicherungspflichten, die der Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Polizeibehörde zufallen.

Die Unternehmerin stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Ausgeschlossen hiervon sind Schadensersatzansprüche, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Stadt oder im Rahmen hoheitlichen Handelns entstanden sind.

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am Tag der ordnungsgemäßen Geländerückgabe im Jahre 2020.

11. Vertragsbeendigung

Eine Vertragsauflösung in gegenseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.

Der Vertrag kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres für die Folgejahre gekündigt werden.

Kommt die Unternehmerin ihren Pflichten nach diesem Vertrag bzw. aus dem Sicherheitskonzept nicht frist- und ordnungsgemäß nach, kann die Stadt den Vertrag einseitig mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12. Änderungen des Vertrag; Vertragsauslegung

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an einer entsprechenden Um- bzw. Neugestaltung solcher Bestimmungen in angemessenen, ausgewogenen Klauseln mitzuwirken, mit denen der gewünschte Zweck entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Parteien erreicht wird.

Das Gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Ostfildern, den 15. April 2020

Stadt Ostfildern
Erster Bürgermeister
Rainer Lechner

MCE GmbH - Die Ideenschmiede
Geschäftsführerin
Carina Speidel

Nebenabrede zum Veranstaltungsvertrag – Leistungen des städtischen Baubetriebshofs

"Flammende Sterne Ostfildern" vom 19.7.2019

In Ergänzung zum Veranstaltungsvertrag zur Fortsetzung der Festveranstaltung „Flammende Sterne Ostfildern“ im Scharnhauser Park in den Jahren 2019 bis einschließlich 2023 vom 04.06.2019 vereinbaren die Vertragsparteien folgende Nebenabrede:

I. Verkehr

1. Die Unternehmerin übernimmt die Beschilderung entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung mit eigenem Personal und eigenem LKW. Die Umsetzung der ordnungsgemäßen Beschilderung hat durch einen Mitarbeiter der Unternehmerin mit gültiger RSA-Schulung zu erfolgen. Entsprechender Nachweis ist dem Fachbereich 1, Herr Knittel jährlich zu erbringen. Das Abflattern wird von der Unternehmerin selbständig ohne Begleitung eines BBH-Mitarbeiters vorgenommen.

2. Der Baubetriebshof stellt einen Bestand an Schildern für die Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung.

Der Baubetriebshof nennt der Unternehmerin bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltung den tatsächlichen Schilderbestand, der zur Verfügung gestellt werden kann. Die Schilder sind in der Veranstaltungswoche zur Verladung und Aufstellung fertig vorbereitet bis montags, 12 Uhr.

MPS sorgt für die Produktion der Zusatzschilder.

3. Die Stadt Ostfildern stellt der Unternehmerin bis zu zwölf Betonblöcke mit den Maßen 1,8 x 0,6 x 0,6 m (ca. 1,5 Tonnen) für Maßnahmen zum Schutz des Veranstaltungsgeländes im Straßenraum zur Verfügung.

II. Gelände

1. Die Unternehmerin zahlt für die Bereitstellung der folgenden Geräte bzw. für die Durchführung folgender Leistungen des Baubetriebshofs der Stadt eine Pauschale in Höhe von [REDACTED] €:

- a) Vorbereitung des Veranstaltungsgeländes inkl.
 - Beseitigung der Tore und Sitzbänke (nach Absprache)
 - Verschiebung von Blumenkübeln und Grüncontainern
 - Positionierung der Steine/ Findlinge für die Sperrung der Zugänge westlich der Niemöllerstraße (Landschaftstreppe, Nordeingang, BOS)
 - Mäharbeiten
 - Vorreinigung der Fläche
- b) Aufstellung der Absperrungen bei FA. Solution (Freitag) sowie Entfernung nach dem Veranstaltungswochenende
- c) Verbrauchsmittel in kleinerem Umfang
- d) Vorbereitung der Schilder (s. I. 2.)
- e) Leihe von bis zu 12 Betonblöcken (s. I. 3.)

III. **Kostenpflichtige Leistungen außerhalb der Pauschale**

1. Sollten größere Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen notwendig werden, sind diese vorab zwischen Baubetriebshof und Unternehmerin zu klären, nach Absprache umzusetzen und der Unternehmerin in Rechnung zu stellen.
2. Sollte die reguläre Bereitschaft von der Polizei gerufen werden, rückt diese ohne Rücksprache mit der Unternehmerin aus, gibt dieser den Einsatz jedoch zur Kenntnis.

Der Rechnungsstellung erfolgt zentral über FB2/41 

Für die Stadt Ostfildern

Für den Baubetriebshof

Für MPS GmbH

Rainer Lechner
Erster Bürgermeister

Enno Stöver
Betriebsleiter

Carina Speidel
Geschäftsführerin